

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN („AGB“)

der

Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH,
A – 4063 Hörsching, Flughafenstraße 8, FN 97685 f;

Energie AG Oberösterreich Kommunalservice GmbH;
A – 4063 Hörsching, Flughafenstraße 8, FN 57291 b;

ASPG-Altlastensanierungsprojekte GmbH;
A – 4063 Hörsching, Flughafenstraße 8, FN 243385 w;

WDL-WasserdienstleistungsGmbH;
A-4021 Linz, Böhmerwaldstraße 3, FN 159213 m.

(Fassung 25.01.2021)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeiner Teil.....	2
1.	Geltungsbereich	2
2.	Rücktrittsrecht von Verbrauchern	2
3.	Zustandekommen des Vertrages	4
4.	Kostenvoranschläge • Auftragsänderungen • Zusatzaufträge	4
5.	Preise.....	4
6.	Zahlung.....	5
7.	Gewährleistung • Schadenersatz	6
8.	Übertragung von Rechten und Pflichten	7
9.	Pflichten unseres Vertragspartners.....	7
10.	Adressänderungen; Zugang von elektronischen Erklärungen	7
11.	Anzuwendendes Recht • Gerichtsstand	7
12.	Übergabe von Abfällen	7
13.	Umweltgerechte Verwertung	12
14.	Vertragsabschluss mittels Online-Plattform	12
II.	Besonderer Teil	12
i.	Online-Portale.....	12
1.	Kostenvoranschläge • Auftragsänderungen • Zusatzaufträge	13
2.	Pflichten unseres Vertragspartners.....	13
3.	Haftung unseres Vertragspartners	13
4.	Übergabe von Abfällen	13
ii.	Aktenvernichtung/ Datenvernichtung	14
3.	Übergabe von Abfällen	14
iii.	Hochdruck, Saugen, Reinigen (Tankreinigung, Kanalreinigung, Industriereinigung, Verstopfungsdienst, Trockensaugen, etc.)	14
1.	Kostenvoranschläge • Auftragsänderungen • Zusatzaufträge	14
2.	Preise.....	14
3.	Pflichten unseres Vertragspartners.....	15
4.	Leistungsumfang • Gewährleistung • Schadenersatz	15
5.	Allgemeine Bestimmungen.....	16

I. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

- 1.1. Der Geltungsbereich dieser AGB umfasst alle unsere Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen. Sie gelten insbesondere auch für alle Aufträge, die nicht unter Anwendung unserer Bestell- oder Auftragsformulare zustande gekommen sind sowie für Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen, bei denen das Geschäft über die Webseite www.containerdienst24.at bzw. www.aktvernichtung24.at zustande gekommen ist.
- 1.2. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge: (i) Sondervereinbarungen, soweit diese von uns schriftlich bestätigt sind; (ii) die gegenständlichen AGB; (iii) gesetzliche Regelungen.
- 1.3. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese verpflichten uns auch dann nicht, wenn bereits bisher Vertragsabschlüsse auf Basis der AGB des Vertragspartners erfolgt sind, wenn wir ihnen bei Vertragsabschluss nicht nochmals widersprechen oder wenn in den AGB des Vertragspartners deren Gültigkeit als ausdrückliche Bedingung genannt ist. Auch Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu AGB des Vertragspartners.
- 1.4. Diese AGB gelten auch für künftige ergänzende Geschäfte mit Vertragspartnern, auch wenn bei künftigem Vertragsabschluss nicht nochmals darauf Bezug genommen wird.
- 1.5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Vertragspartner einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
Ist der Vertragspartner Verbraucher treten an die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung die gesetzlichen Regelungen. Ist der Vertragspartner Unternehmer sollen die ganz oder teilweise unwirksamen Regelungen durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.
- 1.6. Wir sind zu Änderungen der AGB berechtigt. Die Änderungen werden dem Vertragspartner durch ein individuell adressiertes Schreiben oder elektronisch mitgeteilt. Sofern der Vertragspartner den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von uns mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Der Vertragspartner ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen. Widerspricht der Vertragspartner den Anpassungen binnen einer Frist von 3 Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, können wir zu dem nach einer Frist von 3 Monaten (gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung) folgenden Monatsletzten den Vertrag kündigen.

2. Rücktrittsrecht von Verbrauchern

- 2.1. Vertragspartner, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) sind, haben gemäß §§ 11 ff Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) das Recht, den Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

2.2. Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Vertragspartner mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Der Widerruf kann formlos oder mittels des dafür von uns zur Verfügung gestellten Muster-Widerrufsformulars erfolgen.

2.3. Sind wir den Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holen wir die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

2.4. Die Widerrufserklärung ist je nach Gesellschaft zu richten an:

Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH, FN 97685 f;

per Post an: Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH,
Flughafenstraße 8, 4063 Hörsching
oder per E-Mail an: hoersching@energieag.at
oder per Fax an: +43 50 283-4210
oder per Telefon unter: +43 50 283-0

Energie AG Oberösterreich Kommunalservice GmbH; FN 57291 b;

per Post an: Energie AG Oberösterreich Kommunalservice GmbH,
Flughafenstraße 8, 4063 Hörsching
oder per E-Mail an: hoersching@energieag.at
oder per Fax an: +43 50 283-4210
oder per Telefon unter: +43 50 283-0

ASPG-Altlastensanierungsprojekte GmbH; FN 243385 w

per Post an: ASPG-Altlastensanierungsprojekte GmbH
Flughafenstraße 8, 4063 Hörsching
oder per E-Mail an: harald.schloegelhofer@aspg.at
oder per Fax an: +43 50 283 -58837
oder per Telefon unter: +43 50 283 - 8837

WDL-WasserdienstleistungsGmbH; FN 159213 m

per Post an: WDL-WasserdienstleistungsGmbH
Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz
oder per E-Mail an: hoersching@energieag.at
oder per Fax an: +43 50 283-4210
oder per Telefon unter: +43 50 283-0

2.5. Folgen des Widerrufs: Wenn der Vertragspartner den Vertrag widerruft, haben wir dem Vertragspartner alle Zahlungen, die wir vom Vertragspartner erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Vertragspartner eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat) unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das der Vertragspartner bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Vertragspartner wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Vertragspartner wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Vertragspartner verlangt, dass wir unsere Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat der Vertragspartner uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil, der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich des Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

2.6. Dieses Rücktrittsrecht (Pkt 2.) gilt nicht für Unternehmer.

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1. Soweit keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, sind unsere Angebote freibleibend, unverbindlich und ohne Bindungswirkung; sie erfolgen unter dem Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.
- 3.2. Werden Angebote an uns gerichtet, so ist der Anbietende daran zehn Tage ab Zugang des Angebotes gebunden.
- 3.3. Mehrere Vertragspartner eines Auftrages gelten mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung als Gesamtschuldner.

4. Kostenvoranschläge • Auftragsänderungen • Zusatzaufträge

- 4.1. Kostenvoranschläge werden von uns nach bestem Fachwissen erstellt, wir leisten jedoch keine Gewähr für deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
- 4.2. Die Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet. An- und Abfahrten können separat in Rechnung gestellt werden. Telefonische Kostenschätzungen beruhen auf den Angaben der Vertragspartner. Diese stellen lediglich eine grobe Schätzung dar und sind unverbindlich. Zu berücksichtigen sind insbesondere allfällige Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagszuschläge.
- 4.3. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können wir ohne weitere Voraussetzungen zu angemessenen Preisen in Rechnung stellen.

5. Preise

- 5.1. Sämtliche von uns genannten oder mit uns vereinbarten Preise für unsere Leistungen entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation. Sofern einzelne Positionen (wie Steuern, Gebühren und Abgaben) nicht gesondert angeboten bzw. ausgewiesen werden, verstehen sich unsere Preise inklusive aller im Zeitpunkt der Bekanntgabe oder des Vertragsabschlusses existierenden Steuern, Gebühren und Abgaben, wie zum Beispiel Altlastenbeitrag, Standortabgabe, Road-Pricing, etc.. Sofern die Umsatzsteuer nicht separat ausgewiesen ist, verstehen sich sämtliche Preise exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2. Wir sind nach Maßgabe folgender Regelungen grundsätzlich berechtigt, die vereinbarten Preise bei von uns nicht beeinflussbaren Änderungen der ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen im Umfang dieser Änderungen anzuheben. Dies gilt insbesondere bei Änderung von Lohnkosten aufgrund Kollektivvertrags-Änderungen oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen, bei Änderung von anderen mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Kosten (wie z.B. für Materialien, Rohstoffe, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc.) und bei Änderung von Gebühren, Steuern und Abgaben (wie z.B. Altlastenbeitrag, Standortabgabe, Road-Pricing, etc.).
- 5.3. Sollten sich nach der Auftragserteilung derartige Kostenerhöhungen im Ausmaß von bis zu 5 % des veranschlagten Gesamtpreises ergeben, ist eine Verständigung des Vertragspartners nicht erforderlich. Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, diese Mehrkosten dem Vertragspartner ohne weitere Voraussetzungen in Rechnung zu stellen. Im Fall von Kostenerhöhungen von über 5 % des veranschlagten Gesamtpreises haben wir den Vertragspartner unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen. Geht uns innerhalb von zehn Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über derartige Kostenerhöhungen ein Schreiben

des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, sind wir berechtigt, durch einseitige Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, unsere tatsächlich entstandenen Aufwendungen zur Gänze zu ersetzen. Geht uns innerhalb von zehn Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über die Kostenerhöhung kein Schreiben des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung ausdrücklich nicht einverstanden erklärt, gelten die dem Vertragspartner bekannt gegebenen Kostenerhöhungen als genehmigt und akzeptiert.

6. Zahlung

- 6.1. Soweit keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, sind unsere Rechnungen sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 6.2. Ein Skontoabzug ist nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Wenn der Vertragspartner bei vereinbarter Teilzahlung auch nur eine Teilzahlung innerhalb der für einen Skontoabzug vereinbarten Frist nicht erbringt, verliert er seinen Skontoabzug nicht nur hinsichtlich der jeweiligen Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten und noch später zu leistenden Zahlungen. Allfällige dem Vertragspartner gewährte Rabatte stehen unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Zahlung.
- 6.3. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners, sind wir unabhängig von einem Verschulden des Vertragspartners nach eigenem Ermessen dazu berechtigt, Lieferungen bzw. Leistungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung zurückzubehalten, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder - auch abweichend von den individuell vereinbarten Zahlungsbedingungen - Vorkasse, Barzahlung, Nachnahme oder eine andere geeignete teilweise oder vollständige Sicherheitsleistung zu verlangen. Weigert sich der Vertragspartner, dem Verlangen nach Sicherheitsleistung zu entsprechen, steht es uns ebenfalls frei, ohne weitere Voraussetzungen unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner, dem aus unserem Rücktritt keine wie immer gearteten Ersatzansprüche zustehen, ist in diesem Falle verpflichtet, unsere tatsächlich entstandenen Aufwendungen zur Gänze zu ersetzen.
- 6.4. Bei Bezahlung mittels Kreditkarte hat der Vertragspartner dafür Sorge zu tragen, dass die Kreditkarte nicht gesperrt oder abgelaufen ist, widrigenfalls daraus entstehende Verzögerungen bei der Bezahlung zu seinen Lasten gehen, er damit verbundene Spesen zu tragen hat und Verzugszinsen auch in diesem Fall verrechnet werden können. Der Vertragspartner hat seine Kreditkarte rechtzeitig vor Ablauf zu verlängern. All dies gilt sinngemäß auch bei Zahlung im Einzugsermächtigungsverfahren, insbesondere hat der Vertragspartner auch die im Fall einer Rückbuchung anfallenden Spesen zu ersetzen.
- 6.5. Wir sind bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu verrechnen. Bei (auch unverschuldetem) Zahlungsverzug eines Unternehmens sind wir berechtigt, jedenfalls 1,2 % Verzugszinsen pro Monat ab Fälligkeit zu verrechnen, beim (auch unverschuldeten) Zahlungsverzug eines Verbrauchers belaufen sich die Verzugszinsen auf 9% pro Jahr ab Fälligkeit. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz höherer Zinsen, bleiben hiervon unberührt. Im Falle eines verschuldeten Zahlungsverzuges kommen Verzugszinsen in der Höhe von 9% p.a. zur Anwendung. Im Fall des verschuldeten Zahlungsverzuges eines Unternehmers, haben wir Anspruch auf die gesetzlichen Verzugszinsen.
- 6.6. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teiles, zurückzubehalten. Bieten wir dem Vertragspartner eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt auch dieses Recht zur teilweisen Zurückbehaltung bzw. Zahlungsverweigerung.

- 6.7. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Gegenansprüchen, welcher Art immer, ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 6.8. Bei teilbaren Leistungen bzw. wiederkehrenden Leistungen steht es uns frei, Teilrechnungen über diese Teilleistungen zu stellen, für diese gelten ebenso die hier festgelegten Konditionen. Werden Teilrechnungen nicht fristgerecht beglichen, steht es uns frei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzulösen und entfällt für uns somit die Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen. Dem Vertragspartner stehen für diesen Fall keine wie immer gearteten Ansprüche gegen uns zu.
- 6.9. Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Vermögens nicht eröffnet, sind Exekutionen gegen den Kunden anhängig oder verstößt der Kunde gegen vertragliche Vereinbarungen, steht es uns frei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzulösen und entfällt für uns somit die Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen. Dem Vertragspartner stehen für diesen Fall keine wie immer gearteten Ansprüche gegen uns zu.

7. Gewährleistung • Schadenersatz

- 7.1. Der Vertragspartner ist zur sofortigen Überprüfung der von uns erbrachten Leistungen verpflichtet und hat uns etwaige Mängel innerhalb von drei Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Vertragspartners erlöschen. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.
- 7.2. Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach unserem Ermessen entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Preisminderung ist ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Im Falle einer Mängelbehebung durch uns tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein. Dieser Absatz gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.
- 7.3. Behebt der Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel selbst, haben wir für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn wir dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.
- 7.4. Wir haften nicht für Schäden, die aufgrund gebrauchsbewingter Abnutzung, unrichtiger Benützung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände entstehen.
- 7.5. Für allfällige Fristverzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder verspätete Abholungen übernehmen wir keinerlei Haftung. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, in diesem Zusammenhang keinerlei Ersatzansprüche, egal welcher Art und welchen Rechtsgrundes, geltend zu machen.
- 7.6. Wir haften nur für Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht jedoch für leichte Fahrlässigkeit (ausgenommen bei Personenschäden). Die Haftung für Folgeschäden, mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn ist – soweit gesetzlich zulässig – zur Gänze ausgeschlossen, gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG ist die Haftung für Schäden auf die Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Ersatzansprüche gegen Unternehmer verjähren jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach unserer Erbringung der Leistung oder Lieferung; das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Vertragspartner, sofern Unternehmer, zu beweisen.
- 7.7. Allfällige Regressforderungen, die der Vertragspartner (sofern er Unternehmer ist) oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- 7.8. Die Anwendung des § 924 ABGB und des § 933b ABGB wird gegenüber Unternehmern ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Übertragung von Rechten und Pflichten

- 8.1. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.
- 8.2. Wir sind ermächtigt, unsere Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden. Hiervon werden wir den Vertragspartner verständigen. Das gilt nicht für Verbrauchergeschäfte; das Recht zum Einsatz von Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt.

9. Pflichten unseres Vertragspartners

- 9.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche einschlägige Rechtsvorschriften zu beachten und uns gegenüber die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu übernehmen. Sofern also etwa für die Aufstellung der Behälter eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Vertragspartner diese auf eigene Kosten einzuholen. Weiters ist beispielsweise der Vertragspartner allein dafür verantwortlich, dass bei der Lagerung und Bereitstellung abzuholender Abfälle die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen eingehalten werden. Werden wir in Anspruch genommen, so steht uns allein die Entscheidung zu, wie wir reagieren (Streiteinlassung, Vergleich etc.); der Vertragspartner kann diesfalls – außer im Fall groben Verschuldens – nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben.

10. Adressänderungen; Zugang von elektronischen Erklärungen

- 10.1. Der Vertragspartner hat uns Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Vertragspartner zugegangen, wenn sie an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden; bei Verbrauchern gilt sie erst dann als zugegangen (§ 12 ECG), wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden kann.

11. Anzuwendendes Recht • Gerichtsstand

- 11.1. Auf sämtliche zwischen uns und unseren Vertragspartnern abgeschlossene, insbesondere diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches materielles Recht (unter Ausschluss dessen Verweisungen auf ausländisches Recht und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes) anzuwenden.
- 11.2. Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierende Streitigkeiten zwischen uns und unseren Vertragspartnern wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Linz, Oberösterreich, vereinbart. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, den Vertragspartner an jedem anderen Gerichtsstand, insbesondere am Sitz des Vertragspartners, zu klagen.

12. Übergabe von Abfällen

Besondere Bestimmungen für die Anlieferung bzw. Abholung sowie für die Qualitäts- und Übernahmekriterien für sämtliche Abfälle und Wertstoffe

- 12.1. Die Abfallanlieferbedingungen sind zwingend einzuhalten (siehe Anlieferbedingungen für Abfälle am Standort Wels gemäß Anhang 1).

- 12.2. Unsere Leistungsscheine dienen zur Dokumentation einzelner Positionen der von uns jeweils erbrachten Leistung, insbesondere betreffend Zeitpunkt und Ort der Abholung, Anzahl der getauschten Container, Verwiegung, etc. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unser jeweiliger Leistungsschein lediglich einen Teil der von uns erbrachten Leistungen beinhaltet; die darin nicht enthaltenen Leistungspositionen werden gesondert dokumentiert bzw. verrechnet.

Die in den Leistungsscheinen enthaltenen Informationen und Daten über die von uns erbrachten Leistungen werden grundsätzlich als Leistungsdetails in unsere jeweiligen Rechnungen aufgenommen.

Über Wunsch des Vertragspartners wird der entsprechende Leistungsschein einer Abholung dem Vertragspartner nach Möglichkeit bereits vor Fakturierung per E-Mail, allenfalls auch per Telefax oder postalisch, zeitnahe zur Erbringung unserer Leistung übermittelt. Gegebenenfalls wird der Leistungsschein persönlich überreicht. Unsere EMail-Sendebestätigungen gelten ebenso als Nachweis der Zusendung wie unsere Faxbestätigungen. Der Vertragspartner hat auf die Übermittlung des Leistungsscheines vor Rechnungslegung allerdings keinen Anspruch.

Sofern der Vertragspartner ab Zugang (bzw. Entgegennahme) des Leistungsscheins innerhalb einer Frist von 14 Tagen, einlangend bei uns, keinen Einwand (Widerspruch, Reklamation, etc.) erhebt, gilt der Inhalt des Leistungsscheins (bzw. die darin enthaltenen Angaben) als vom Vertragspartner bestätigt und akzeptiert und wird der entsprechende Leistungsschein der Fakturierung zugrunde gelegt. Allfällige spätere Einwände des Vertragspartners zu einem ihm vor Rechnungslegung übermittelten Leistungsschein werden nicht berücksichtigt. Für den Zeitpunkt des Zugangs (bzw. der Entgegennahme) des Leistungsscheins bei ihm ist der Vertragspartner beweispflichtig.

Jeder Einwand des Vertragspartners hat so zu erfolgen, dass er einem bestimmten Leistungsschein zugeordnet werden kann, widrigenfalls die Reklamation als nicht erfolgt gilt.

Aus dem Umstand, dass eine Leistungsposition nicht in einem Leistungsschein enthalten ist, kann der Vertragspartner - unabhängig davon, ob er gegen einen Leistungsschein Widerspruch erhoben hat oder nicht - keine Ansprüche ableiten, insbesondere keinen Verzicht unsererseits.

- 12.3. Für den Fall, dass - aus welchen Gründen immer - trotz Ersuchens des Vertragspartners vor Fakturierung keine Übermittlung von Leistungsscheinen erfolgen sollte, werden diese über Verlangen der Rechnung beigelegt oder sonst nachgereicht.

- 12.4. Händisch ausgefüllte so bezeichnete „Lieferscheine“ sind Leistungsscheine im oben angesprochenen Sinn. Für diese „Lieferscheine“ gelten die Bestimmungen dieses Punktes 13. unserer AGB entsprechend.

- 12.5. Die Qualifikation, Bezeichnung oder Deklaration des übernommenen Materials auf dem Leistungsschein erfolgt grundsätzlich nach den Angaben des Vertragspartners oder nach den Qualitäts- und Übernahmekriterien laut Angebot bzw. Vertrag. Eine diesbezügliche Vorabprüfung des übernommenen Materials kann insbesondere bei Abholung des übernommenen Materials durch uns nicht vorgenommen werden. Aus den diesbezüglichen Angaben des Leistungsscheins kann der Vertragspartner daher keine Ansprüche ableiten. Insbesondere bedeutet die Qualifikation, Bezeichnung oder Deklaration des übernommenen Materials auf dem Leistungsschein kein Anerkenntnis bzw. keine Bestätigung (Willenserklärung oder Wissenserklärung) unsererseits, dass das übernommene Material diesen Angaben oder den Qualitäts- und Übernahmekriterien laut Angebot bzw. Vertrag entspricht.

- 12.6. Jede Anlieferung kann durch uns überprüft werden. Das Ergebnis der etwaigen Prüfung ist für die weitere Behandlung und Preisabrechnung verbindlich. Die von uns im Zuge der Eingangskontrolle festgelegte Zuordnung gemäß *Preisblatt für Reklamationen in der Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH Standort Wels* (Anhang 2) sowie die Abfallzuordnung

gemäß den aktuellen Bestimmungen des AWG, bilden sodann die verbindliche Grundlage für die weitere Behandlung, Preisberechnung und Verrechnung.

- 12.7. Sollte im Rahmen der Eingangskontrolle eine Abweichung zur Anmeldung bzw. zu den Spezifikationen der jeweiligen Artikelnummer (gemäß Preisliste) festgestellt werden, erfolgt eine Umdeklaration. Der Vertragspartner wird von der Art und dem Ausmaß der Abweichung im Zuge der Rechnungslegung in Kenntnis gesetzt.
- 12.8. Der Vertragspartner kann in Fällen gemäß 13.6. entweder den vorgeschlagenen Maßnahmen zustimmen oder die Abfälle in Teilen oder zur Gänze auf eigene Kosten und eigenes Risiko zurücknehmen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Entscheidung innerhalb eines Werktages nach Versenden der Abweichungsmeldung schriftlich mitzuteilen. Sofern der Vertragspartner uns nicht innerhalb dieses Zeitraums schriftlich über die weitere Vorgangsweise verständigt, sind wir berechtigt, das vorgeschlagene Maßnahmenpaket umzusetzen und die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Vertragspartner entsprechend in Rechnung zu stellen.
- 12.9. Wir sind nur zur Übernahme jener Abfälle und Wertstoffe verpflichtet, die zum jeweiligen Anlieferungs- bzw. Abholungszeitpunkt den Qualitäts- und Übernahmekriterien laut Angebot bzw. Vertrag entsprechen. Wir können eine Übernahme aus sachlichen Gründen, beispielsweise Anlagenstillstand, Revision, Übermengen etc. ablehnen. Aus einer solchen Ablehnung erwachsen dem Vertragspartner keine wie auch immer gearteten Ansprüche uns gegenüber.
- 12.10. Abfälle und Wertstoffe, die strahlende oder explosive Komponenten beinhalten, nehmen wir nicht an. Zudem dürfen die an uns übergebenen Abfälle und Wertstoffe keine giftigen, ätzenden und/oder korrosiv wirkenden Stoffe beinhalten, es sei denn derartige Abfälle und Wertstoffe sind ausdrücklich Gegenstand der Vereinbarung.
- 12.11. Das übernommene Material geht in unser Eigentum über, sofern wir nicht binnen 14 Tagen nach unserer Eingangsprüfung erklären, dass wir den Übergang des Eigentums auf uns nicht akzeptieren, insbesondere, weil es sich tatsächlich um Abfälle bzw. Wertstoffe handelt, die den vereinbarten Qualitäts- und Übernahmekriterien nicht entsprechen. Diesfalls bleibt der Vertragspartner Eigentümer des übernommenen Materials.
- 12.12. Wir sind grundsätzlich berechtigt, die Übernahme von Abfällen zu verweigern und den Abfall zurückzuweisen, wenn
- a) die Abfallanlieferbedingungen gemäß I.13.1. nicht eingehalten werden
 - b) vertraglich oder gesetzlich geforderte Begleitdokumente fehlen;
 - c) die von uns vorgegebenen Maximalmengen oder Verpackungsgrößen nicht eingehalten werden;
 - d) keine bzw. eine falsche oder unvollständige Abfall- und/oder Artikeldeklaration seitens des Vertragspartners erfolgt ist;
 - e) Gebinde beschädigt, nicht ordnungsgemäß beschriftet oder für eine Zwischenlagerung ungeeignet sind;
 - f) es sich um Abfälle handelt, die gemäß I.13.14. von uns nicht übernommen werden;
 - g) der Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen nach den gegenständlichen Bestimmungen verletzt (z.B. falsche Einstufung, Zahlungsverzug) oder
 - h) sonstige schwerwiegende betriebliche Gründe vorliegen, die eine Übernahme des Abfalls für uns unzumutbar machen (z.B. Gefahr für die Sicherheit von Anlagen oder Personen, Gebrechensfälle).
- 12.13. Liegt ein Rückweisungsgrund gemäß I.13.12. vor, ist der Vertragspartner zur umgehenden Rücknahme des von ihm bzw. einem von ihm beauftragten Dritten angelieferten Abfalls verpflichtet. Sollte diese Rücknahme nicht innerhalb eines Werktages nach unserer Aufforderung erfolgen, sind wir berechtigt, die Rücknahme auf Kosten des Vertragspartners zu veranlassen.
- 12.14. Die nachstehenden Abfälle werden von uns grundsätzlich nicht übernommen:
- Abfälle, für die wir keine Übernahmegenehmigung besitzen.
 - Abfälle, die wir aus technischen und/oder sicherheitstechnischen Gründen nicht übernehmen können.

- 12.15. Es steht uns frei, das zu übernehmende Material unter Vorbehalt zu übernehmen und es untersuchen zu lassen. Auf ausdrückliches Verlangen des Vertragspartners wird eine Rückstellprobe gezogen. Sämtliche Kosten, einschließlich der Aufbewahrungskosten trägt der Vertragspartner. Unsere Preisgruppeneinstufung aufgrund von vom Vertragspartner oder dessen Vertragspartner übermittelten Mustern und Proben ist unverbindlich. Vorgelegte Analysen bedürfen unserer Anerkennung. Für den Fall, dass Meinungsverschiedenheiten zwischen uns und dem Vertragspartner über die Spezifikation des angelieferten Materials bestehen, ist das Ergebnis der von uns oder in unserem Auftrag durchgeführten Analyse hinsichtlich der Spezifikation verbindlich. Sollte sich im Zuge dieser Überprüfung oder sonst herausstellen, dass keine vereinbarten Abfälle bzw. Wertstoffe angeliefert wurden oder zugesagte oder aufgrund von Rechtsnormen geltende Werte (Grenzwerte) nicht eingehalten werden, so ist der Vertragspartner nach unserer Wahl verpflichtet, entweder das angelieferte Material zur Gänze oder zum Teil zurückzunehmen. Die dadurch entstandenen Kosten trägt der Vertragspartner. Diese sind in Höhe des separaten schriftlichen Angebotes, welches entsprechend der tatsächlichen Spezifikation dieses Materials erstellt wird, bzw. mangels eines solchen in angemessener Höhe zu tragen. Allfällige Kosten, die mit der Durchführung von Analysen verbunden sind, hat der Vertragspartner darüber hinaus in angemessener Höhe jedenfalls zu tragen. Über diese vom Vertragspartner zu übernehmenden Aufwendungen bzw. Kosten hinausgehende Ersatzansprüche unsererseits, egal welcher Art, bleiben unberührt. Im Falle der Ablehnung einer Annahme von Abfällen oder Wertstoffen stehen dem Vertragspartner oder Transporteur uns gegenüber keine wie immer gearteten Ansprüche zu.
- 12.16. Falls bezüglich der richtigen Einstufung von Abfällen begründete Zweifel bestehen, so sind wir auch nach deren Übernahme berechtigt, diese zu untersuchen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, falsch deklarierte Abfälle auf unser Verlangen innerhalb eines Werktages zurückzunehmen. Allfällige Mehraufwände für die Zwischenlagerung von falsch deklarierten Abfällen werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Liegen schwerwiegende betriebliche Gründe vor, ist der Vertragspartner über unsere Aufforderung verpflichtet, den Abfall auch nach der Übernahme innerhalb von drei Werktagen auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- 12.17. Vor Übergabe der Abfälle (Wertstoffe) hat der Vertragspartner alle gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen - insbesondere erforderliche Begleitscheine gemäß der Abfallnachweis-VO - dem Transporteur unaufgefordert zu übergeben. Der Vertragspartner bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Begleitschein die Richtigkeit und Vollständigkeit der darauf enthaltenen Angaben. Der Vertragspartner hat das zu übernehmende Material entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Ö-Normen und Grenzwerten insbesondere nach Art, Zusammensetzung, Gefährlichkeit, Menge und Herkunft exakt zu deklarieren. Wir sind nicht zur Prüfung der Unterschriftsberechtigung des Unterzeichners verpflichtet. Hat der Transporteur im Auftrag des Vertragspartners die Dokumente erstellt beziehungsweise eingeholt, so hat der Vertragspartner diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren. Mit der Behandlung möglicherweise verbundene Gefahren und gebotene Vorsichtsmaßnahmen sind unaufgefordert bekannt zu geben.
- 12.18. Die Übernahme des vom Vertragspartner angelieferten Materials erfolgt frei unserer Betriebsstätte zu den jeweils von uns bekannt gegebenen Betriebszeiten. Wir behalten uns eine betriebsauslastungsbedingte, saisonbedingte oder witterungsbedingte Änderung der Betriebszeiten vor, die jeweiligen Betriebszeiten werden von uns an den Vertragspartner bekannt gegeben. Die Anlieferung hat entsprechend den von uns erteilten Anweisungen zu erfolgen. Die Übernahme des vom Vertragspartner angelieferten Materials durch Abladung erfolgt vorbehaltlich der oben angeführten Spezifikationen, wobei uns auch das Recht zusteht, im Fall der nicht fristgerechten Zahlung vom Vertragspartner die Rücknahme des angelieferten Materials zu verlangen. Gefährliche Abfälle müssen ordnungsgemäß in entsprechenden Behältern, erforderlichenfalls verschlossen, angeliefert werden; Behälter haben witterungsbeständig zu sein und müssen deutlich lesbar mit Name und Anschrift des Vertragspartners sowie Bezeichnung der Materialien gekennzeichnet sein. Gefährliche Stoffe sind vom Vertragspartner den gesetzlichen Anforderungen entsprechend zu verpacken. Für Schäden, die bei der Anlieferung infolge Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Behälter entstehen, haftet der Vertragspartner. Wir

behalten uns ohne Rechtspflicht vor, undichte oder ungeeignete Verpackungen gegen geeignete Verpackungen auszutauschen; die daraus entstehenden Kosten insbesondere für Regiezeiten, Neuverpackungen und die gesetzeskonforme Beseitigung der ungeeigneten Verpackungen gehen zu Lasten des Vertragspartners und werden diesem gesondert in Rechnung gestellt.

- 12.19. Die Entladestelle innerhalb der jeweiligen Anlage wird ausschließlich von uns zugewiesen.
- 12.20. Die Entladung erfolgt auf Kosten und Risiko des Vertragspartners.
- 12.21. Für die Bestimmung der Menge des übernommenen bzw. angelieferten Materials ist die Wägung durch unsere Annahmestelle (Eingangskontrolle) oder durch einen externen Verwerter maßgebend. Für Gewichtsangaben über Mengen oder Teilmengen, die uns vom Vertragspartner oder ihm zurechenbaren Dritten bekannt gegeben werden, übernehmen wir keine Haftung und sind derartige Angaben nicht verbindlich. Die Verwiegedetails sind auf unserer Rechnung angeführt; Wiegescheine werden dem Vertragspartner nur über gesonderte Anforderung übermittelt.
- 12.22. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden und zusätzlichen Kosten, die uns oder Dritten aus wo und in welcher Form immer enthaltenen mangelhaften oder falschen oder sonstigen unvollständigen oder unrichtigen Angaben entstehen. Der Vertragspartner haftet in diesem Sinn insbesondere auch für Schäden, die bei der Anlieferung infolge der Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Behälter entstehen, sowie für Schäden, die aus fehlenden Hinweisen auf den Gehalt von schädlichen Substanzen o.ä. resultieren.
- 12.23. Wir übernehmen keine Haftung für die Reinheit und/oder die Dichtheit von beigestellten Behältern und Containern. Sollten von uns beigestellte Behälter bzw. Container vom Vertragspartner oder von diesem zurechenbaren Personen unsachgemäß verwendet werden, haftet der Vertragspartner für alle uns oder Dritten dadurch entstandenen Schäden. Sofern der Vertragspartner oder ihm zurechenbare Personen Schäden an den Behältern bzw. Containern verursachen, sind wir berechtigt, die Kosten der Reparatur oder Neuanschaffung der Behälter (Container) dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Die zur Verfügung gestellten Behälter (Container) bleiben in unserem Eigentum und dürfen - sofern schriftlich nicht anders vereinbart - ausschließlich für Abfälle und Wertstoffe verwendet werden, welche auch an uns zur Verwertung und/oder Behandlung übergeben werden.
- 12.24. Der Vertragspartner hat unaufgefordert auf alle ihm bekannten oder erkennbaren Gefahren, die von dem zu behandelnden Abfall ausgehen können, hinzuweisen. Sind beim Transport oder der Entsorgung der Abfälle Besonderheiten zu beachten, muss uns der Vertragspartner bereits vor Vertragsabschluss darauf hinweisen. Das gilt insbesondere für behördliche Auflagen.
- 12.25. Eine Abholung durch uns erfolgt nur nach gesonderter ausdrücklicher Vereinbarung. Diesfalls steht es uns frei, diese Abholung selbst durchzuführen oder einen Dritten damit zu beauftragen. Die Abfälle (Wertstoffe) müssen ordnungsgemäß in entsprechenden Behältern, erforderlichenfalls verschlossen, zur Abholung bereitgehalten werden und leicht zugänglich sein. Gefährliche Stoffe sind vom Vertragspartner den gesetzlichen Anforderungen entsprechend zu verpacken. Kann eine vereinbarte Abholung aus in der Sphäre des Vertragspartners gelegenen Gründen nicht durchgeführt werden, ist dieser jedenfalls zum Ersatz der uns dadurch entstandenen Kosten verpflichtet.
- 12.26. Von uns durchgeführte Abholungen erfolgen, soweit möglich, unter Zugrundelegung unseres LKW-Bordcomputersystems. Aus der Nichtverwendung dieses Bordcomputersystems kann der Vertragspartner keine Ansprüche ableiten.
- 12.27. Von uns zur Verfügung gestellte Behälter verbleiben in unserem Eigentum beziehungsweise im Eigentum des Dritten, der die Behälter gegebenenfalls in unserem Auftrag zur Verfügung gestellt hat. Wir sind jederzeit berechtigt, solche Behälter gegen andere Behälter auszutauschen. Bei Vertragsbeendigung sind wir berechtigt, die Behälter unverzüglich zurückzuholen. Kosten für

die Reinigung von verunreinigten beziehungsweise verschmutzten Behältern werden, wenn sie über gewöhnliche Kosten für eine Reinigung hinausgehen, dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

- 12.28. Der Vertragspartner **versichert** angemietete bzw. von uns zur Verfügung gestellte Behälter auf seine Kosten gegen Elementarschäden (insbesondere Sturm und Hochwasser), Brand, Diebstahl und Vandalismus.
- 12.29. Im Zuge des Auftrags befahren wir nur über ausdrückliche Anweisung des Vertragspartners unbefestigte Verkehrsanlagen und übernehmen keine wie immer geartete Haftung für daraus entstehende Flurschäden oder Schäden welcher Art auch immer. Sollten Dritte Ansprüche aufgrund der genannten Schäden an uns stellen, verpflichtet sich der Vertragspartner, uns schad- und klaglos zu halten.

13. Umweltgerechte Verwertung

- 13.1. Für den Fall, dass wir Leistungen beauftragen, garantiert der Vertragspartner alle erforderlichen berufsrechtlichen Bewilligungen und sonstigen Genehmigungen zur Erbringung der jeweils vertragsgegenständlichen Leistungen inne zu haben. Im Abfallbereich betrifft dies insbesondere die Berechtigung zur Sammlung und Behandlung der jeweiligen Abfälle. Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns unverzüglich von einem Verlust einer Bewilligung zu informieren.
- 13.2. Der Vertragspartner garantiert weiters hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Leistungen die Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen. Soweit im Rahmen der Vertragserfüllung vom Vertragspartner Abfälle zu verwerten oder zu beseitigen sind, wird dieser explizit mit der umweltgerechten Verwertung/Beseitigung der übergebenen Abfälle im Sinne der abfallrechtlichen Bestimmungen beauftragt. Der Vertragspartner hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.

14. Vertragsabschluss mittels Online-Plattform

- 14.1. Bei Abschluss des Vertrages über eine Online-Plattform wird gem. Art. 14 Abs. 1 ODR-VO, darauf hingewiesen, dass es eine OS-Plattform (zur Online-Streitschlichtung) gibt. Diese Plattform ist unter: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar.
- 14.2. In unserem Geschäftsbereich ist für Streitigkeiten mit Vertragspartnern, die Verbraucher sind, die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (1060 Wien, Mariahilfer Straße 103/1/18, www.verbraucherschlichtung.or.at) zuständig. Wir nehmen jedoch an einem Verfahren nicht teil.

II. Besonderer Teil

Nachfolgend werden die oben genannten Geschäftsbedingungen mit speziellen Bedingungen für einzelne Bereiche ergänzt. Die Bestimmungen des Besonderen Teils gehen den Bestimmungen des Allgemeinen Teils vor.

- **Online-Portale (i)**
- **Aktenvernichtung (ii)**
- **Kanalreinigung (iii)**
- **Speiserestentsorgung (iv)**

i. Online-Portale (Containerdienst24, Entsorgung24, Umwelt Service Kundenportal)

Ergänzend zu den in **I. Allgemeiner Teil** genannten Klauseln gilt Folgendes:

1. Kostenvoranschläge • Auftragsänderungen • Zusatzaufträge

- 1.1. Die Leistungen werden bei Containerdienst24 pauschal verrechnet (Dies gilt nicht für Entsorgung24, hier wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet). An- und Abfahrten können separat in Rechnung gestellt werden. Zu berücksichtigen sind insbesondere allfällige Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagszuschläge.

2. Pflichten unseres Vertragspartners

- 2.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, zum vereinbarten Termin spezifikationsgerechten Abfall bis zur maximal vereinbarten Menge am vereinbarten Ort so bereit zu stellen, dass die Verladung des Abfalls ohne Verzögerungen erfolgen kann. Hat der Vertragspartner Wartezeiten oder Leerfahrten zu vertreten, können ihm die jeweiligen Kosten in Rechnung gestellt werden. Leerfahrten sind Auftragsfahrten.

In die Behälter dürfen nur Abfälle mit der vereinbarten Spezifikation gefüllt werden. Die Bereitstellung der Behälter erfolgt auf Anweisung und Gefahr des Vertragspartners. Für die Aufstellung der Behälter hat der Vertragspartner einen geeigneten Platz mit genügend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen. Für ausreichende Bodenbeschaffenheit haftet allein der Vertragspartner. Er leistet Gewähr für die Auswahl des Standortes sowie für die ordnungsgemäße Befüllung, Absicherung, Behandlung und Beleuchtung der Behälter. Er trägt allein die Verkehrssicherungspflicht für die Behälter und deren Standort. Der Vertragspartner ist – sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde – verpflichtet, uns die Abfälle, die sich im Behälter befinden, zur Entsorgung zu übergeben. Wir sind nur dann verpflichtet, dem Vertragspartner Abfall in der vereinbarten Menge abzunehmen, wenn der Abfall der vereinbarten Spezifikation entspricht. Erhebliche Abweichungen sind solche, welche technische, sicherheitstechnische oder sonstige Mehraufwände bei der Übernahme und der Behandlung der Abfälle nach sich ziehen. Unerhebliche Abweichungen bleiben außer Betracht.

Das Befüllen der Behälter mit explosiven, feuergefährlichen und/oder radioaktiven Stoffen, flüssigen Abfällen, menschlichen und tierischen sowie ekelerregenden Abfällen ist verboten. Zudem dürfen die an uns übergebenen Abfälle und Wertstoffe keine giftigen, ätzenden und/oder korrosiv wirkende Stoffe beinhalten, es sei denn, derartige Abfälle und Wertstoffe sind ausdrücklich Gegenstand der Vereinbarung. Untersagt ist ferner das Verbrennen von Abfällen in den Behältern.

3. Haftung unseres Vertragspartners

- 3.1. Das Eigentum der Behälter verbleibt bei uns. Der Container ist vom Vertragspartner bei Aufstellung zu prüfen und Schäden sind zu melden. Meldet der Vertragspartner derartige Schäden nicht sofort, gelten diese als von ihm verursacht, sofern er nicht das Gegenteil beweist. Diese Beweislastumkehr gilt nicht, wenn der Vertragspartner Verbraucher ist. Der Vertragspartner haftet uns gegenüber für alle Schäden am Behälter (und dessen Zubehör) bzw. für den Verlust (Diebstahl u.ä.) des Behälters (und dessen Zubehör), soweit diese Schäden bzw. der Verlust zwischen der Aufstellung und der Rückgabe eingetreten sind. Diese Haftung ist, sofern der Vertragspartner nicht Verbraucher ist, nicht an ein Verschulden des Vertragspartners an dem eingetretenen Schaden gebunden. Der Vertragspartner haftet insofern jedoch nicht, als der Schaden durch uns oder durch Personen, deren Verhalten uns nach den gesetzlichen Bestimmungen zuzurechnen ist, verschuldet wurde oder auf Fabrikationsfehler bzw. natürliche Abnutzung zurückzuführen ist.

4. Übergabe von Abfällen

- 4.1. Bezugnehmend auf die Abholung steht es uns frei, diese selbst durchzuführen oder einen Dritten damit zu beauftragen. Die Abfälle (Wertstoffe) müssen ordnungsgemäß in entsprechenden Behältern, erforderlichenfalls verschlossen, zur Abholung bereitgehalten werden und leicht zugänglich sein. Gefährliche Stoffe sind vom Vertragspartner den gesetzlichen Anforderungen entsprechend zu verpacken. Kann eine vereinbarte Abholung aus in der Sphäre des Vertragspartners gelegenen Gründen nicht durchgeführt werden, ist dieser jedenfalls zum Ersatz der uns dadurch entstandenen Kosten verpflichtet.

ii. Aktenvernichtung/ Datenvernichtung

1. Der Vertragspartner gewährleistet, dass das zu vernichtende Akten-/Datenmaterial frei von Unrat und Gegenständen ist, welche die bei der Vernichtung eingesetzten Maschinen beschädigen könnten. Für Schäden, welche aus der Verletzung dieser Gewährleistung resultieren, haftet der Vertragspartner in vollem Umfang. Er verpflichtet sich, die Behälter nur mit den vorher vereinbarten Materialien zu befüllen. Eine Vermischung verschiedener Materialien oder eine Befüllung mit anderen als den vorher vereinbarten Materialien berechtigen uns zur Preisanpassung an das jeweilige, dadurch erforderliche Vernichtungssystem.
2. Nach erfolgter Vernichtung der Akten/ Datenträger wird dem Vertragspartner auf Wunsch eine verbindliche, schriftliche Vernichtungserklärung ausgestellt.

3. Übergabe von Abfällen

- 3.1. Bezugnehmend auf die Abholung steht es uns frei, diese selbst durchzuführen oder einen Dritten damit zu beauftragen. Die Abfälle (Wertstoffe) müssen ordnungsgemäß in entsprechenden Behältern, erforderlichenfalls verschlossen, zur Abholung bereitgehalten werden und leicht zugänglich sein. Gefährliche Stoffe sind vom Vertragspartner den gesetzlichen Anforderungen entsprechend zu verpacken. Kann eine vereinbarte Abholung aus in der Sphäre des Vertragspartners gelegenen Gründen nicht durchgeführt werden, ist dieser jedenfalls zum Ersatz der uns dadurch entstandenen Kosten verpflichtet.

iii. Hochdruck, Saugen, Reinigen (Tankreinigung, Kanalreinigung, Industriereinigung, Verstopfungsdienst, Trockensaugen, etc.)

1. Kostenvoranschläge • Auftragsänderungen • Zusatzaufträge

- 1.1. Die Preise unseres Angebotes bzw. unserer Preisliste setzen voraus, dass sämtliche Arbeiten ohne Behinderung bzw. zusätzliche Arbeiten durchgeführt werden können. Zusätzliche Arbeiten wie z.B. Erd-, Stemm-, Reparatur- und sonstige Arbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand entsprechend unserer Regiesätze in Rechnung gestellt. Sämtliches Material wie z.B. neue Domdeckelschrauben, Domdeckeldichtung etc. wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet, auch wenn dieses im Angebot nicht enthalten ist.
- 1.2. Die Kosten für die Behandlung allfälliger im Zuge der Reinigung anfallenden Abfälle sind in unseren Preisen nicht enthalten und werden separat in Rechnung gestellt.
- 1.3. Wenn die am Einsatzfahrzeug befindliche Standardschlauchlänge zur ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistung nicht ausreicht, trägt der Vertragspartner die Kosten für die Nachlieferung der Ersatzschläuche.

2. Preise

- 2.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten unsere Preise. Strom und Wasser von einem Hydranten (in max. 100 m Entfernung) sind vom Vertragspartner kostenlos zur Verfügung zu stellen oder von ihm auf eigene Kosten zu beschaffen. Das Gleiche gilt für Leitern, Gerüste und ähnliche Hilfsmittel. Der Vertragspartner bevollmächtigt uns ausdrücklich,

eine etwaig notwendige Abfallbeseitigung in seinem Namen und auf seine gesonderte Rechnung zu veranlassen.

3. Pflichten unseres Vertragspartners

- 3.1. Vor Beginn der Arbeiten hat der Vertragspartner uns die erforderlichen Angaben über die Örtlichkeiten der betroffenen Objekte und Anlagen (zB. Lagepläne, Kanalpläne, Behälter, technische Spezifikationen, Sicherheitsdatenblätter, etc) mitzuteilen sowie Informationen zu den von den Arbeiten allenfalls betroffenen, verdeckt geführten Strom-, Gas-, Lüftungs- und Wasserleitungen sowie ähnlichen Anlagen und Einbauten zu machen. Entsprechende Vorarbeiten sind durch den Vertragspartner rechtzeitig zu erbringen. Wir sind erst zur Leistungserbringung verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Vertragspartner seine Verpflichtungen erfüllt hat. Verzögern sich unsere Leistungen aufgrund eines in der Sphäre des Vertragspartners gelegenen Umstandes, so sind uns die daraus entstandenen Mehrkosten zu ersetzen.
- 3.2. Vor Ausführung der Arbeiten hat uns der Vertragspartner alle gefährlichen Stoffe, die in den betroffenen Objekten und Anlagen (Behälter, Leitungen, etc) enthalten sind, mitzuteilen. Als gefährlich gelten solche Stoffe, die in der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle, im Chemikaliengesetz etc. aufgeführt sind oder geeignet sind, unsere Mitarbeiter in irgendeiner Weise zu schädigen oder eine Haftung bei Ableitung in das allgemeine Kanalsystem begründen können oder normalerweise nicht in Abwasserleitungen enthalten sind (bspw.: Laugen, Säuren, Gifte, etc.).
- 3.3. Der Vertragspartner ist weiterhin verpflichtet, kostenlos entsprechende Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel und für den Fall, dass in irgendeiner Hinsicht besondere Gefahren zu erwarten sind, einen sachkundigen Mitarbeiter bereit zu stellen. Soweit gefährliche Stoffe nicht angegeben werden oder der Vertragspartner trotz Vorliegens solcher Stoffe auf der Durchführung der Arbeiten besteht, hält uns der Vertragspartner für sämtliche Schäden schad- und klaglos.
- 3.4. Der Vertragspartner ist für die Dauer der Arbeiten an einer Anlage, im Interesse von Arbeitserfolg und Schadenverhütung, verpflichtet, unseren Mitarbeitern Zugang zu allen betroffenen Objekten und Anlagen zu verschaffen. Desweiteren hat er sicherzustellen, dass während dieser Zeit die gesamte Anlage nicht benutzt wird. Außerdem muss der Vertragspartner sogleich nach Durchführung unserer Dienstleistungsarbeiten überprüfen, ob alle betroffenen Objekte, Anlagen, Leitungen und sonstige Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand von unseren Mitarbeitern zurückgelassen worden sind. Über allfällige diesbezügliche Missstände sind wir, bei sonstigem Anspruchsverlust, umgehend, innerhalb von 48 Stunden, vom Auftraggeber zu informieren. Reklamationen müssen uns innerhalb einer Woche nach Ausführung der durchgeführten Arbeiten schriftlich zugehen. Auf Grund der ständigen Störungsgefahr durch missbräuchliche Benutzung oder Naturereignisse (Starkregen, etc) können wir spätere Reklamationen nicht anerkennen.

4. Leistungsumfang • Gewährleistung • Schadenersatz

- 4.1. Vereinbart wird, dass bei der Reinigung von Leitungen lediglich der Versuch geschuldet wird, diese wieder durchgängig zu machen bzw. den ursprünglichen Leitungsquerschnitt wieder herzustellen. Sollte sich der gewünschte Erfolg trotz sorgfältiger Reinigung nicht oder nicht zur Gänze einstellen, so gebührt dennoch das volle vereinbarte Entgelt. Sollten durch den Überdruck oder das Spülen Behälter, Leitungen und sonstige Anlageteile beschädigt oder undicht bzw. Räumlichkeiten verunreinigt werden, wird hierfür und für eventuell auftretende Folgeschäden von uns keinerlei Haftung übernommen. Gegebenenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen, Abnahmen und Meldungen hat der Vertragspartner auf eigene Rechnung selbst beizuholen.

4.2. Bei Montage-, Instandsetzungs- und Stemmarbeiten besteht die Möglichkeit, dass Schäden an bereits vorhandenen Einbauten verursacht werden, wenn es sich um auf Grund ihrer Lage nicht erkennbare Einbauten handelt und auch durch den Vertragspartner nicht auf diese hingewiesen wurde. Solche Schäden trägt der Vertragspartner.

4.3. Ausdrücklich wird auf die Gefahr hingewiesen, dass bei Kanalreinigungsarbeiten der Reinigungsschlauch im Bearbeitungsobjekt hängen bleiben und nicht mehr herausgezogen werden könnte und in der Folge vom übrigen Teil abgetrennt werden muss. Für den Fall eines derartigen nicht vorhersehbaren Ereignisses verpflichtet sich der Vertragspartner, uns jeden wie immer gearteten Schaden zu ersetzen. Der Vertragspartner verzichtet auf die Geltendmachung jedes wie immer gearteten Schadens, der ihm aufgrund des im Objekt zurückgebliebenen Schlauches entstehen könnte bzw. entsteht. Für den Fall von Fremdeinbauten im Kanal, z.B. Glasfaserkabel, kann eine Beschädigung dieser Einbauten im Zuge der Reinigung nicht ausgeschlossen werden. Weiters kann eine Reinigung aufgrund der Einbauten eventuell nicht korrekt durchgeführt werden. Es wird daher vereinbart, dass der Vertragspartner im Falle einer Beschädigung allfälliger Einbauten gegen uns keine Schadenersatzforderungen stellt. Auch für den Fall, dass Dritte den Vertragspartner aufgrund der Beschädigung der Einbauten in Anspruch nehmen, verzichtet der Vertragspartner auf die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen bzw. Regressforderungen uns gegenüber. Für den Fall, dass Dritte aufgrund der Beschädigung der Einbauten an uns Forderungen richten, erklärt der Vertragspartner hiermit, uns schad- und klaglos zu halten.

Der Haftungsausschluss gilt nicht bei vorsätzlicher Beschädigung der Einbauten. Gegenüber Konsumenten gilt der Haftungsausschluss nur für leichte Fahrlässigkeit.

4.4. Wenn zur Durchführung einer Tankreinigung die Leitungen abgeschnitten werden müssen, werden diese von uns nicht wieder angeschlossen. Dem Vertragspartner wird dies mitgeteilt und verpflichtet er sich hiermit, die Instandsetzung auf seine Kosten durchführen zu lassen. Für die in diesem Zeitraum auftretenden Schäden übernehmen wir keine Haftung.

4.5. Bei Roboterkanalsanierungen werden ohne gegenteilige Vereinbarung alle mit der Roboterkamera erkennbaren Schadstellen entsprechend dem übrigen Sanierungsstandard behoben. Bei Kanalsanierungen muss vor Beginn der Arbeiten die Positionierung der Schäden genau bekannt sein.

Ein Arbeitsplatz bei Kanalschächten im Freien muss für leichte Lastwagen befahrbar sein. Kanäle im Außenbereich müssen durch einen begehbaren Kanalschacht zugänglich sein (mind. NW 100 cm).

Der Vertragspartner hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos geeignete Räumlichkeiten für die gesicherte Lagerung von Maschinen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

4.6. Wir übernehmen – vorbehaltlich der Haftungsregelung in diesen AGB – keine Verantwortung für sämtliche unmittelbare und mittelbare Schäden, die entstehen durch:

- a. Arbeiten an defekten (zB. rissigen, brüchigen) oder unvorschriftsmäßig installierten Entwässerungsgegenständen, Entwässerungsleitungen und sonstigen Anlagen.
- b. Arbeiten an Anlagen, die in einzelnen Teilbereichen unzugänglich sind und/oder während der Arbeiten benutzt werden;
- c. Arbeiten an Abzweigen und Doppelabzweigen mit einem Einlaufwinkel zwischen 45° und 135°;
- d. Arbeiten an Anlagen, soweit diese nicht aus Stahl, Gusseisen, Steinzeug oder PVC bestehen;
- e. Arbeiten mit gefährlichen Stoffen.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1. Ausführungstermine können nur mit der Abteilung HSR vereinbart werden.

- 5.2. Nebenabreden, Vereinbarungen über Ausführungstermine sowie etwaige Auskünfte und Ratschläge unserer Mitarbeiter sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

iv. Speiserestentsorgung

- 1.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, holen wir die Abfälle vom Vertragspartner ab. Datum, Uhrzeit und Ort der Abholung werden vorher mit dem Vertragspartner vereinbart. Entsprechend dem jeweiligen Auftrag stellen wir auch die zur Erfassung der beim Vertragspartner angefallenen Abfälle erforderlichen Behälter zur Verfügung. Wir sind berechtigt, uns zur Erfüllung unserer Leistungspflichten eines zuverlässigen Dritten zu bedienen.
- 1.2. Der Auftraggeber stellt für die im Auftrag benannten Behälter geeignete Standplätze zur Verfügung. Der Abstellplatz muss grundsätzlich so beschaffen sein, dass die Abfälle ohne Schwierigkeiten und mit möglichst geringem Aufwand eingesammelt und befördert werden können. Andernfalls sind die Abfälle zum vereinbarten Entsorgungsdatum entsprechend bereitzustellen.
- 1.3. Die von uns zur Verfügung gestellten oder von uns gemieteten Abfallbehälter hat der Vertragspartner sorgfältig zu behandeln, zu sichern, nur mit den vertraglich vereinbarten Abfällen zu befüllen und ohne Beschädigung zurückzugeben. Vorbeschädigungen hat uns der Vertragspartner bei der Übergabe sofort mitzuteilen.
